

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 17. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

zum Thema:

**Kurzzeitparkplätze in der Schleizer Straße**

und **Antwort** vom 28. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21675  
vom 17. Februar 2025  
über Kurzzeitparkplätze in der Schleizer Straße

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche rechtliche Bindung haben Verkehrszeichen mit einer Begrenzung der Parkdauer im öffentlichen Straßenland (z.B. 30-Minuten-Begrenzung in der Schleizer Straße in Hohenschönhausen)?

Antwort zu 1:

Verkehrszeichen sind gem. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen und für alle am Verkehr Teilnehmenden verbindlich. Dies gilt auch für Kurzzeitparkplätze, welche durch Zeichen 314 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe mit Zeitangabe) das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vorschreiben.

Frage 2:

Auf welche Weise erfolgt ggf. eine Kontrolle dieser Regelung?

Antwort zu 2:

Die Kontrolle hinsichtlich dieser Regelung obliegt dem bezirklichen Ordnungsamt und der Polizei Berlin.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat dazu wie folgt geantwortet:

„Die Kontrollen erfolgen im Regeldienst oder nach Beschwerdelage durch den Außendienst des Ordnungsamtes. Die Außendienst-Mitarbeitenden prüfen, ob eine Parkscheibe ausgelegt und die Höchstparkdauer eingehalten wurde.“

Frage 3:

Wie steht der Berliner Senat grundsätzlich zur Einführung von Kurzzeitparkplätzen im öffentlichen Straßenraum?

Antwort zu 3:

Maßnahmen bezüglich des ruhenden Verkehrs obliegen nach dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Nr. 22 b Abs. 3 und 4 g ZustKatOrd) den bezirklichen Straßenverkehrsbehörden.

Die Anordnung von Kurzzeitparkplätzen ist eine gemäß StVO mögliche Maßnahme, welche in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten geeignet sein kann, den lokalen Parkraumbedarf wirksam zu regeln.

Berlin, den 28.02.2025

In Vertretung

Johannes Wiczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt